

# ANTI-GERM ACTIFLASH

Code: 0345H

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.2.0**

Errichtungsdatum : **2017-11-30**

Aktualisierungsdatum: **2026-04-03**

Druckdatum : 2026-04-04

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname	ANTI-GERM ACTIFLASH
UFI :	AX3D-Q05V-300H-Q6WJ

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendung des Produkts

FLÜSSIGE SÄURE  
DESINFIZIATIONSMITTEL FÜR MILCHVIEHBETRIEBE  
Schnelle Wirksamkeit auch bei niedrigen Temperaturen

Sind nicht zu empfehlen:

Das Produkt darf nicht für andere, als für die oberhalb und im Produktdatenblatt genannten Zwecke verwendet werden, ohne zuvor eine schriftliche Gebrauchsanweisung vom Lieferanten einzuholen

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung

Kersia Austria GmbH  
Pfungauer Straße 17  
5202 Neumarkt am Wallersee  
Tel: +43 (0) 6216 6639-0  
Email : office.at@kersia-group.com

Für Informationen bezüglich dieses Sicherheitsdatenblatts kontaktieren Sie bitte:  
regulatory@kersia-group.com

#### 1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft

Durchwahl in dringenden Fällen (Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche) :  
Tel. Nr : +44 1273 289451

Vergiftungsinformationszentrale, VIZ  
Allgemeines Krankenhaus Wien  
Währinger Gürtel 18-20  
A-1090 Wien

Emergency call: Tel.: +431 406 43 43

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

# ANTI-GERM ACTIFLASH

Code: 0345H

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum : 2017-11-30

Aktualisierungsdatum: 2026-04-03

Druckdatum : 2026-04-04

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch entspricht den von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehenen Einstufungskriterien.

Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Akute Toxizität, Kategorie 4 (oral)	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1B	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schwere Augenschädigung - Kategorie 1	H318: Verursacht schwere Augenschäden.
Akute Toxizität, Kategorie 4 (Einatmen)	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (Kategorie 3)	H335: Kann die Atemwege reizen.
Akut gewässergefährdend - Kategorie 1	H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.
Chronisch gewässergefährdend - Kategorie 1	H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramm/e :



Signalwort :  
Gefahr

Enthält: Essigsäure+ Peressigsäure+ Wasserstoffperoxid

Gefahrenhinweis/e :

- H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H335: Kann die Atemwege reizen.
- H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- EUH 071: Wirkt ätzend auf die Atemwege.

# ANTI-GERM ACTIFLASH

Code: 0345H

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.2.0**

Errichtungsdatum : **2017-11-30**

Aktualisierungsdatum: **2026-04-03**

Druckdatum : 2026-04-04

---

### Sicherheitshinweise :

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P260: Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501: Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Zersetzungsgefahr unter Wärme- und Hitzeeinwirkung.

Zersetzungsgefahr bei Berührung mit Metallen, Basen, Reduktionsmitteln, entzündlichen Stoffen.

Das Gemisch enthält keine „besonders besorgniserregenden Stoffe“ (SVHC) in einer Konzentration von > 0,1 %, die auf der regelmäßig von der ECHA veröffentlichten und aktualisierten Kandidatenliste der Stoffe für eine Zulassung stehen.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind beziehungsweise sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß den Kriterien des Anhangs XIII sind der Verordnung (EU) 1907/2006.

Das Gemisch enthält keinen Stoff in einer Konzentration von > 0,1 %, der gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/2100 oder der Verordnung der Kommission (EU) 2018/605 als Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert wurde.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar, da es sich um ein Gemisch handelt.

### 3.2. Gemische

Chemischer Aufbau des Gemischs : FLÜSSIGE SÄURE

# ANTI-GERM ACTIFLASH

Code: 0345H

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum : 2017-11-30

Aktualisierungsdatum: 2026-04-03

Druckdatum : 2026-04-04

Stoffe	CAS-Nummer(n)	EINECS-Nummer(n)	Index	REACH Registrierungsnummer	Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG	SCLs M-Faktor ATE-Wert	Typ
10% <= Essigsäure < 25%	64-19-7	200-580-7	607-002-00-6	01-2119475328-30	Flam. Liq. 3 H226 Skin Corr. 1A H314	C ≥ 90% Skin Corr. 1A H314 25% ≤ C < 90% Skin Corr. 1B H314 10% ≤ C < 25% Skin Irrit. 2 H315 Eye Irrit. 2 H319	(1) (2)
8% <= Wasserstoffperoxid < 35%	7722-84-1	231-765-0	008-003-00-9	01-2119485845-22	Ox. Liq. 1 H271 Acute Tox. 4 (inhalation) H332 Acute Tox. 4 (oral) H302 STOT SE 3 H335 Aquatic Chronic 3 H412 Eye Dam. 1 H318 Skin Corr. 1A H314	C ≥ 70% Ox. Liq. 1 H271 35% ≤ C < 50% Skin Irrit. 2 H315 STOT SE 3 H335 8% ≤ C < 50% Eye Dam. 1 H318 5% ≤ C < 8% Eye Irrit. 2 H319	(1)
1% <= Peressigsäure < 5%	79-21-0	201-186-8	607-094-00-8	Als bereits registriert angesehener Biozid-Wirkstoff.	EUH 071 Org. Perox. D H242 Acute Tox. 2 (inhalation) H330 Acute Tox. 2 (dermal) H310 Acute Tox. 3 (oral) H301 Skin Corr. 1A H314 Aquatic Acute 1 H400 STOT SE 3 H335 Aquatic Chronic 1 H410	C ≥ 1% STOT SE 3 H335 M-Faktor Akut 10 Faktor M (Chronisch) 100 Schätzung der akuten Toxizität (ATE durch Einatmen) : 0,2 mg/L ATE-Wert (oral) : 80 mg/kg bw ATE (dermal) : 60 mg/kg bw	(1)
Schwefelsäure<1%	7664-93-9	231-639-5	016-020-00-8	01-2119458838-20	Skin Corr. 1A H314	C ≥ 15% Skin Corr. 1A H314 5% ≤ C < 15% Skin Irrit. 2 H315 Eye Irrit. 2 H319	(1) (2)

### Typ

(1) : Als gesundheits- und/oder umweltgefährdend eingestufte Stoff

(2) : Stoff mit Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz.

Als äußerst besorgniserregend eingestufte Stoff, der sich auf der Kandidatenliste zum Zulassungsverfahren befindet:

(3) : Als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) eingestufte Stoff

(4) : Als vPvB eingestufte Stoff (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)

(5) : Als krebserregend der Kategorie 1A eingestufte Stoff

(6) : Als krebserregend der Kategorie 1B eingestufte Stoff

(7) : Als mutagen der Kategorie 1A eingestufte Stoff

(8) : Als mutagen der Kategorie 1B eingestufte Stoff

(9) : Als reprotoxisch der Kategorie 1A eingestufte Stoff

(10) : Als reprotoxisch der Kategorie 1B eingestufte Stoff

(11) : Als Störungen des Hormonsystems verursachend eingestufte Stoff

(12) : Anderer Stoff, der als gesundheits- oder umweltgefährdend angesehen wird

(N) : Nanomaterial

(M) : Mikroorganismen

Kompletter Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

# ANTI-GERM ACTIFLASH

Code: 0345H

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.2.0**

Errichtungsdatum : **2017-11-30**

Aktualisierungsdatum: **2026-04-03**

Druckdatum : 2026-04-04

---

### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Allgemeine Hinweise:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ablegen und vor erneuter Verwendung waschen.  
Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt zeigen.

##### Nach Einatmen :

An die frische Luft gehen.  
Tief ein- und ausatmen und sofort einen Arzt konsultieren.

##### Nach Hautkontakt :

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
Sofort mindestens 15 Min. lang mit viel Wasser abwaschen.  
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

##### Nach Augenkontakt :

Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Min. lang unter fließendem Wasser abspülen.  
Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.  
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

##### Nach Verschlucken :

Mund ausspülen.  
KEIN Erbrechen herbeiführen.  
Ins Krankenhaus einliefern.

#### 4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Nach Einatmen : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Kann eine schwere Entzündung der Nase, des Rachens und der Atemwege verursachen.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung

### ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1. Löschmittel

# ANTI-GERM ACTIFLASH

Code: 0345H

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.2.0**

Errichtungsdatum : **2017-11-30**

Aktualisierungsdatum: **2026-04-03**

Druckdatum : 2026-04-04

---

Geeignete Löschmittel :

Sprühwasser

Schaum, Pulver, Kohlenstoffdioxid.

Mittel, die mit anderen in Feuer implizierten Produkten verträglich sind.

Ungeeignete Löschmittel :

Organische Verbindungen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

ANTI-GERM ACTIFLASH ist nicht entzündbar.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Arbeit umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

## ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal :

Alle nicht notwendigen Personen und Personen ohne persönliche Schutzausrüstung evakuieren.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte :

Personal an sichere Orte evakuieren.

Personen von der Abfluss-/Leckagestelle fernhalten und an windgeschützte Stelle führen.

Individuelle Schutzausrüstung verwenden.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einschreiten für Fachkräfte beschränkt.

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Von jedem inkompatiblen Material so schnell wie möglich entfernen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach Verschütten und Auslaufen kleiner Mengen :

In einen Notbehälter pumpen.

Nach Verschütten und Auslaufen großer Mengen :

Abgrenzen, mit Hilfe eines inerten Absorptionsmittels eindämmen und in einen Notbehälter pumpen.

Nicht Benutzen : Textilien, Sägemehl, Brennstoffe.

Verschüttetes Mittel niemals zur Wiederverwendung zurück in den Originalbehälter füllen.

Bis zur Entsorgung in geeigneten verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

# ANTI-GERM ACTIFLASH

Code: 0345H

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.2.0**

Errichtungsdatum : **2017-11-30**

Aktualisierungsdatum: **2026-04-03**

Druckdatum : 2026-04-04

---

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die Schutzmaßnahmen beachten, die in Abschnitt 8 erwähnt sind.

Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Dampf, Aerosole, Sprühnebel nicht einatmen.

Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spritzer beim Einsatz vermeiden.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Von unverträglichen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10)

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### 7.2.1. Lagerung :

Das Produkt in der Originalverpackung lassen.

An einem sauberen, kühlen, gut gelüfteten Ort, nicht in der Nähe von Hitze- und intensiven Lichtquellen aufbewahren.

Von unverträglichen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10)

Die Verpackung zulassen.

#### 7.2.2. Verpackungs- und Flaschenmaterialien :

Hochdichte Behälter aus Polyethylen.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

ANTI-GERM ACTIFLASH ist zur Verwendung als Biozid bestimmt.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte :

# ANTI-GERM ACTIFLASH

Code: 0345H

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum : 2017-11-30

Aktualisierungsdatum: 2026-04-03

Druckdatum : 2026-04-04

Stoff	CAS-Nr. Bezeichnung	Land	Typ	Wert	Einheit	Anmerkungen	Quelle
Peressigsäure	79-21-0	BEL	OEL kurzfristig	0,4 (2)	ppm	Inhalable fraction and vapour (2) 15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				1,24 (2)	mg/m <sup>3</sup>	Inhalable fraction and vapour (2) 15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		CHE	OEL kurzfristig	0,1	ppm	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				0,3	mg/m <sup>3</sup>	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL 8h	0,1	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				0,3	mg/m <sup>3</sup>		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		DEU	OEL 8h	0,1	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
				0,316	mg/m <sup>3</sup>		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
			OEL kurzfristig	0,1	ppm	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
				0,316	mg/m <sup>3</sup>	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
		FIN	OEL 8h	0,2	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				0,6	mg/m <sup>3</sup>		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL kurzfristig	0,5	ppm	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				1,5	mg/m <sup>3</sup>	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		FRA	VLCT kurzfristig	0.5	ppm	Valeur proposée par l'INRS	INRS
				1.58	mg/m <sup>3</sup>	Valeur proposée par l'INRS	INRS
			VLEP 8h	0.2	ppm	Valeur proposée par l'INRS	INRS
				0.63	mg/m <sup>3</sup>	Valeur proposée par l'INRS	
		IRL	OEL kurzfristig	0,4 (2)	ppm	Inhalable fraction (2) 15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		POL	NDS 8h	0,8	mg/m <sup>3</sup>		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
NDSch kurzfristig	1,6			mg/m <sup>3</sup>	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe	
Essigsäure	64-19-7	AUT	OEL 8h	10	ppm	Indicative Occupational Exposure Limit Values, proposal (2) Ceiling limit value (5 minutes)	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

# ANTI-GERM ACTIFLASH

Code: 0345H

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.2.0**

Errichtungsdatum : **2017-11-30**

Aktualisierungsdatum: **2026-04-03**

Druckdatum : **2026-04-04**

Essigsäure	64-19-7	AUT	OEL 8h	25	mg/m <sup>3</sup>	Indicative Occupational Exposure Limit Values, proposal (2) Ceiling limit value (5 minutes)	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL kurzfristig	20 (2)	ppm	Indicative Occupational Exposure Limit Values, proposal (2) Ceiling limit value (5 minutes)	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				50 (2)	mg/m <sup>3</sup>	Indicative Occupational Exposure Limit Values, proposal (2) Ceiling limit value (5 minutes)	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			EU	OEL kurzfristig	20	ppm	15 minutes average value Indicative Occupational Exposure Limit Value (IOELV) ~ (for references see bibliography)
		50			mg/m <sup>3</sup>	15 minutes average value Indicative Occupational Exposure Limit Value (IOELV) ~ (for references see bibliography)	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		OEL 8h		10	ppm	15 minutes average value Indicative Occupational Exposure Limit Value (IOELV) ~ (for references see bibliography)	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				25	mg/m <sup>3</sup>	15 minutes average value Indicative Occupational Exposure Limit Value (IOELV) ~ (for references see bibliography)	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		Wasserstoffperoxid	7722-84-1	AUT	OEL kurzfristig	2	ppm
2,8	mg/m <sup>3</sup>						Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
OEL 8h	1				ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
	1,4				mg/m <sup>3</sup>		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
Schwefelsäure	7664-93-9	AUT	OEL 8h	1 inhalable aerosol	mg/m <sup>3</sup>		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL kurzfristig	2 inhalable aerosol	mg/m <sup>3</sup>		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 98/24/EG wird der Arbeitgeber dazu angehalten, eine Risikoprüfung durchzuführen und angemessene Risikomanagementmaßnahmen einzurichten.

\* Der Arbeitgeber muss für alle Situationen, für die kein Nachweis der Abwesenheit von Risiken vorliegt, für Alternativen oder Minderung des Risikos sorgen, indem er vorrangig die Arbeitsverfahren und kollektiven Schutzverfahren verbessert. Die Wirksamkeit der angewandten Lösungen kann durch Messung und Vergleich mit den vorgeschriebenen Grenzwerten für Substanzen in Abschnitt 8.1 überprüft werden.

# ANTI-GERM ACTIFLASH

Code: 0345H

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.2.0**

Errichtungsdatum : **2017-11-30**

Aktualisierungsdatum: **2026-04-03**

Druckdatum : 2026-04-04

---

\* Sollte das Risiko im Anschluss an diese Korrekturmaßnahmen weiterhin bestehen, muss der Arbeitgeber systematisch die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), falls in Abschnitt 8.1 festgelegt, durch regelmäßige Messung überprüfen und alle in Abschnitt 8.2 genannten individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen anwenden.

\* Sollte die formelle Risikobewertung ein geringes Gesundheitsrisiko für die Arbeiter aufzeigen, kann die Kontrolle auf Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht in Betracht gezogen werden und es liegt nicht automatisch eine Verpflichtung zur Umsetzung der individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen vor.

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen :

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Die zur Einhaltung der beruflichen Expositionsgrenzwerte erforderlichen technischen Maßnahmen ergreifen.

### 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung :

Augen - / Gesichtsschutz :

Schutzbrille oder Gesichtsschutz gemäß EN ISO 16321-1 tragen.



Handschutz :

Benutzen Sie Handschuhe, die den Sicherheitsnormen EN 374 entsprechen und säurefest sind.

Beispiel von bevorzugten Stoffen bei denen man wasserdichte Handschuhe benutzt :

PVC

Neopren.

Butylkautschuk.



Körperschutz:

Stiefel und Schutzkleidung mit chemischer Beständigkeit tragen.



Atemschutz :

Bei der Handhabung, die die Bildung von Dämpfen mit sich bringen, eine EN 140 konforme Halbmaske oder eine EN 136 konforme Vollmaske mit einem EN 143 oder EN 14387 konformem Atemfilter vom folgenden Typ tragen:

ABEK.

Bei der Anwendung durch Zerstäubung (bringt die Bildung von Aerosolen mit sich), eine EN 140 konforme Halbmaske oder eine EN 136 konforme Vollmaske mit EN 143 konformem Atemfilter vom folgenden Typ tragen:

P: Partikel, feste und flüssige Aerosole.

Es ist möglich, Antidampf-Filter mit Antiaerosol-Filtern zu kombinieren.

# ANTI-GERM ACTIFLASH

Code: 0345H

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.2.0**

Errichtungsdatum : 2017-11-30

Aktualisierungsdatum: 2026-04-03

Druckdatum : 2026-04-04



Thermische Gefahren :

Nicht anwendbar

Hygienemaßnahmen :

Dusche und Augenspülflasche bereithalten.

Die persönliche Schutzausrüstung nach jeder Anwendung waschen.

Nach den Regeln der Betriebshygiene und gemäß den Sicherheitsvorschriften anzuwenden.

**8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition :**

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Klare Flüssigkeit
Farbe	farblos
Geruch	Schneidender Geruch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	<= -15 °C
Schmelzpunkt :	Nicht anwendbar
Siedebeginn	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	Das Gemisch ist nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG nicht als
entzündbar eingestuft.	
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
Flammpunkt	> 100 °C (Das Produkt wurde nicht getestet. Die Informationen stammen von
Produkten mit analoger Struktur oder Zusammensetzung)	
Zündtemperatur	Keine Angaben
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
reiner pH-Wert	0,9±0,3
pH-Wert bei 10g/l	2,9±0,5
kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Löslichkeit im Wasser	Im Wasser vollständig mischbar
Löslichkeit	Nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht anwendbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte (20°C)	1,079±0,01 g/cm³
Relative Dichte	1,079±0,01
Dampfdichte	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar

# ANTI-GERM ACTIFLASH

Code: 0345H

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.2.0**

Errichtungsdatum : **2017-11-30**

Aktualisierungsdatum: **2026-04-03**

Druckdatum : 2026-04-04

### 9.2. Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften	Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften (UN : 0.2)	Das Gemisch ist nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG nicht als brandfördernd eingestuft. (Das Produkt wurde nicht getestet. Die Informationen stammen von Produkten mit analoger Struktur oder Zusammensetzung)
Viskosität	Nicht verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

Zersetzungsgefahr unter Wärme- und Hitzeeinwirkung.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei den empfohlenen Lager- und Nutzungsbedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Den Kontakt mit Grundstoffen, Metallen, Reduktionsmitteln, organischen Stoffen und feuergefährlichen Stoffen vermeiden.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Licht, Hitze.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Basen.  
Organische Stoffe  
Metalle.  
Brennstoffe.  
Reduktionsmittel

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sauerstoffabgabe.

Diese Angaben gelten für das konzentrierte Produkt. Der Einsatz des verdünnten Produktes muss unter Einhaltung der Hinweise des technischen Datenblattes und des technischen Beraters erfolgen.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

# ANTI-GERM ACTIFLASH

Code: 0345H

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.2.0**

Errichtungsdatum : **2017-11-30**

Aktualisierungsdatum: **2026-04-03**

Druckdatum : 2026-04-04

---

Schwefelsäure ( 96% ) : LD 50 - oral (Ratte) 2.140 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten  
Schwefelsäure ( 96% ) : LC 50 - inhalativ - 2h (Ratte) 510 mg/m<sup>3</sup>. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten  
Wasserstoffperoxid ( 35% ) : LD 50 - oral (Ratte) 1.193 - 1.270 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten  
Wasserstoffperoxid ( 35% ) : LD 50 - dermal (Kaninchen) > 2.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten  
Wasserstoffperoxid ( 100% ) : LC 50 - inhalativ - 4h (Ratte) 1,5 mg/L. - Nebel - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten  
Essigsäure ( 74% ) : LD 50 - oral (Ratte) 3.310 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten  
Essigsäure ( 74% ) : LC 50 - inhalativ - 4h (Ratte) > 16.000 ppm. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten  
Peressigsäure ( 100% ) : Schätzung der akuten Toxizität (ATE, durch Einatmen) 0,2 mg/L. - Staub/Nebel - Echa  
Peressigsäure ( 100% ) : ATE-Wert (oral) 80 mg/kg bw. - Echa  
Peressigsäure ( 100% ) : ATE (dermal) 60 mg/kg bw. - Echa

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Wasserstoffperoxid ( 35% ) : Hautreizung (Kaninchen) . Reizend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Essigsäure ( 74% ) : Hautkontakt . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Wasserstoffperoxid ( 10% ) : Irritation der Augen . Schwere Verletzungen der Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Essigsäure ( 74% ) : Nach Augenkontakt : . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

### Sensibilisierung

Essigsäure ( 74% ) : Sensibilisierung . Nicht sensibilisierend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Wasserstoffperoxid ( 35% ) : Sensibilisierung Meerschweinchen . Nicht sensibilisierend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

### Mutagenität

Wasserstoffperoxid ( 35% ) : in vivo . Nicht mutagen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

### Karzinogenität

Wasserstoffperoxid ( 35% ) : über die Haut (Mäuse) . Nicht krebserregend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Wasserstoffperoxid ( 50% ) : DR 50 (Mäuse) 665 mg/m<sup>3</sup>. Reizt die Atmungsorgane. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

## Angaben zum Gemisch :

### Akute Toxizität

. Gesundheitsschädlich bei Einatmen.; Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ätzwirkung auf die Haut . Aufgrund seines extremen PH-Wertes muss das Gemisch als ätzend eingestuft werden.

### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Augenätzende Wirkung . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG ernsthafte Augenschäden.

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Haut . Das Gemisch ist nicht als hautsensibilisierend gemäß Verordnung 1272/2008/EG eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege . Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als atemwegsreizend eingestuft.

### Mutagenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Karzinogenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Reproduktionstoxizität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# ANTI-GERM ACTIFLASH

Code: 0345H

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.2.0**

Errichtungsdatum : 2017-11-30

Aktualisierungsdatum: 2026-04-03

Druckdatum : 2026-04-04

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition  
Reizung der Atemwege . Reizend und ätzend für die oberen Atemwege

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition  
. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr  
. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen :

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Nach Einatmen : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  
Wirkt ätzend auf die Atemwege.  
Kann eine schwere Entzündung der Nase, des Rachens und der Atemwege verursachen.

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht betroffen

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1. à 12.4. Toxizität - Persistenz und Abbaubarkeit - Bioakkumulationspotenzial - Mobilität im Boden

#### Angaben zu den Stoffen:

##### Akute Toxizität

Schwefelsäure ( 96% ) : LC 50 - 24h Daphnien (Daphnia magna) 29 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten  
Wasserstoffperoxid ( 35% ) : NOEC - 96h Fische (Pimephales promelas) 4,3 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten  
Wasserstoffperoxid ( 35% ) : EC 50 - 48h Krustentiere (Daphnia pulex) 2,4 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten  
Wasserstoffperoxid ( 35% ) : NOEC - 48h Krustentiere (Daphnia pulex) 1 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten  
Wasserstoffperoxid ( 35% ) : EC 50 - 72h Algen (Skeletonema costatum) 2,6 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten  
Schwefelsäure ( 96% ) : LC 50 - 96h Fische 16 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten  
Essigsäure ( 74% ) : LC 50 - 96 Fische > 300,82 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten  
Essigsäure ( 74% ) : LC 50 - 48h Daphnien > 300,82 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten  
Essigsäure ( 74% ) : EC 50 - 72h Algen > 300,82 mg/L.  
Wasserstoffperoxid : NOEC - 72h Algen 0,63 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

##### Abbaubarkeit

Wasserstoffperoxid ( 35% ) : Aerobe biologische Abbaubarkeit, Halbwertszeit - 0,3-5Tage . Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten  
Essigsäure ( 74% ) : Biologische Abbaubarkeit . Biologisch abbaubar - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

##### Bioakkumulation

Wasserstoffperoxid ( 35% ) : log Pow - 1,57 . Kein Bioakkumulationspotenzial - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

# ANTI-GERM ACTIFLASH

Code: 0345H

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.2.0**

Errichtungsdatum : **2017-11-30**

Aktualisierungsdatum: **2026-04-03**

Druckdatum : 2026-04-04

---

### Angaben zum Gemisch :

#### Akute Toxizität

- Fische . nicht bestimmt
- Daphnien . nicht bestimmt
- Algen . nicht bestimmt

#### CHRONISCHE TOXIZITÄT

- . Keine verfügbare Daten.

#### Abbaubarkeit

- . Nicht anwendbar aufgrund der schnellen Zersetzung von Peroxyessigsäure und Wasserstoffperoxid.

#### Bioakkumulation

- . Nicht anwendbar aufgrund der schnellen Zersetzung von Peroxyessigsäure und Wasserstoffperoxid.

#### Mobilität

- . Nicht anwendbar aufgrund der schnellen Zersetzung von Peroxyessigsäure und Wasserstoffperoxid.

### Schlussfolgerung :

Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG als umweltgefährdend eingestuft.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als PBT oder vPvB bewertet wird.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht betroffen

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

#### Behandlung des Gemischs :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

#### Entsorgung des Verpackungsmaterials:

Verpackungsbehälter gründlich mit Wasser spülen und das Abwasser wie den entsprechenden Abfall behandeln.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

# ANTI-GERM ACTIFLASH

Code: 0345H

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum : 2017-11-30

Aktualisierungsdatum: 2026-04-03

Druckdatum : 2026-04-04

### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

LANDTRANSPORT : Rail/Route (RID/ADR)

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer : 3149

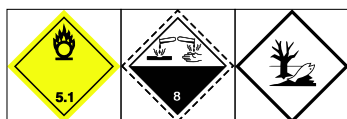
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : WASSERSTOFFPEROXID UND PERESSIGSÄURE, MISCHUNG mit Säure(n), Wasser und höchstens 5% Peressigsäure, STABILISIERT

14.3 Transportgefahrenklassen : 5.1 (8)

14.4 Verpackungsgruppe : II

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 58

Bezeichnung des Gutes : 5.1 (8)



Tunnelcode : (E)

14.5 Umweltgefahren : ja (Peressigsäure)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

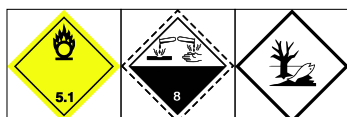
Begrenzte Menge (LQ) : 1L

SEETRANSPORT : IMDG

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer :3149

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : WASSERSTOFFPEROXID UND PERESSIGSÄURE, MISCHUNG mit Säure(n), Wasser und höchstens 5% Peressigsäure, STABILISIERT

14.3 Transportgefahrenklassen : 5.1 (8)



14.4 Verpackungsgruppe : II

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff : ja (Peressigsäure)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

EMS-Nummer : F-H, S-Q

## ANTI-GERM ACTIFLASH

Code: 0345H

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.2.0

Errichtungsdatum : 2017-11-30

Aktualisierungsdatum: 2026-04-03

Druckdatum : 2026-04-04

---

IMDG segregation group (SGG16) - segregation code (SG16 - SG59 - SG72)

Begrenzte Menge (LQ) : 1L

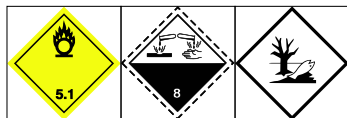
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten : Nicht betroffen

#### LUFTRANSPORT : IATA

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer :3149

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : WASSERSTOFFPEROXID UND PERESSIGSÄURE, MISCHUNG mit Säure(n), Wasser und höchstens 5% Peressigsäure, STABILISIERT

14.3 Transportgefahrenklassen : 5.1 (8)



14.4 Verpackungsgruppe : II

Verpackungsanweisungen Begrenzte Mengen Passagier- und Frachtflugzeuge: Y540

Begrenzte Mengen Passagier- und Frachtflugzeuge: 0.5L

Verpackungsanweisungen Passagier- und Frachtflugzeuge: 550

Max. Nettomenge Passagier- und Frachtflugzeuge: 1L

Verpackungsanweisungen Frachtflugzeuge: 554

Max. Nettomenge Frachtflugzeuge: 5L

Besondere Bestimmungen: A96

ERG-Code: 5C

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EU) n°528/2012 über die bereitstellung auf dem markt und die verwendung von biozidprodukten :  
Wirkstoff: Peressigsäure

Vorschriften in Bezug auf Gefahren in Zusammenhang mit größeren Unfällen :

# ANTI-GERM ACTIFLASH

Code: 0345H

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.2.0**

Errichtungsdatum : **2017-11-30**

Aktualisierungsdatum: **2026-04-03**

Druckdatum : 2026-04-04

---

Seveso-III-Richtlinie (2012/18/CE) : E1

Vorschriften in Bezug auf Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe oder Gemische :  
Geänderte Verordnung 1272/2008/EG

Abfallvorschriften :

Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie 2015/1127/EG

Entscheidung 2014/955/EG, in der als gefährlich eingestufte Abfälle aufgelistet sind.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien : Nicht betroffen

Arbeitnehmerschutz :

Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Verordnung (EU) 2019/1021 vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe : Nicht anwendbar

Geänderte Verordnung Nr. 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:

Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung dieses Produkts durch die Allgemeinheit wird durch die Verordnung (EU) 2019/1148 beschränkt. Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden.

Verordnung (EG) Nr 648/2004 :

Nicht betroffen

Den nationalen und lokalen Gesetze einhalten.

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde unter Berücksichtigung der Informationen aus Expositionsszenarien für die Stoffe, aus denen das Gemisch besteht, erstellt.

### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Anwendungshinweise, ersetzt sie jedoch nicht. Die hier angegebenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Stand unserer Erkenntnisse in Bezug auf das entsprechende Produkt und werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Aufmerksamkeit der Anwender wird außerdem besonders auf eventuelle Risiken gezogen, welche durch einen unsachgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen könnten. Das Datenblatt entbindet den Anwender nicht davon, alle Vorschriften und Regelungen, welche seinen Aktivitätsbereich betreffen, zu kennen und anzuwenden. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, die mit dem Einsatz des Produktes verbunden sind. Alle angegebenen Regelungen und Vorschriften sollen dem Anwender lediglich bei der Erfüllung und Einhaltung seiner Verpflichtungen, die durch den Einsatz eines Produktes entstehen, helfen.

# ANTI-GERM ACTIFLASH

Code: 0345H

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.2.0**

Errichtungsdatum : **2017-11-30**

Aktualisierungsdatum: **2026-04-03**

Druckdatum : 2026-04-04

---

Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass nicht auch andere als hier bereits angegebene Verpflichtungen entstehen, die durch den Besitz und den Gebrauch des Produktes begründet sind und für deren Einhaltung er die alleinige Verantwortung trägt.

Die Einstufung dieses Produktes wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und den dazugehörigen Richtlinien auf der Grundlage der verfügbaren Daten für die Stoffe, das Gemisch und/oder die Berechnungsmethode und/oder die Beurteilung durch Sachverständige festgelegt

Gegenüber der vorherigen Version geänderte/r Abschnitt/e :

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN;ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN;ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN;ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN;ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN;ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Auflistung der H-Sätze, auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird :

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H242 : Erwärmung kann Brand verursachen.

H271 : Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.

H301 : Giftig bei Verschlucken.

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H310 : Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

H330 : Lebensgefahr bei Einatmen.

H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 : Kann die Atemwege reizen.

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Quelle der Hauptangaben, die bei der Erstellung des Datenblattes verwendet wurden :

INRS

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

Echa

Stand :

Version 7.2.0

Annulliert und ersetzt die vorherigen Versionen 7.1.1